

Stadtverordnung

über den Leinenzwang von Hunden für den Bereich der Innenstadt in Preetz

Aufgrund des § 175 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2008, (GVOBl. S. 291) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz - GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 51) wird mit Zustimmung des Landrates Plön vom 28.07.2008 für den Bereich der Innenstadt in der Stadt Preetz verordnet:

§ 1 Leinenzwang

(1) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen im Bereich der Innenstadt an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Der Innenstadtbereich wird begrenzt,

- im Westen in nördlicher Richtung durch das Bahngelände ab Güterstraße bis zum Wasserlauf der Mühlenau;
- im Norden in östlicher Richtung ab Kreuzungspunkt Eisenbahnbrücke entlang der Mühlenau bis zur Schwentinestraße;
- im Osten in südlicher Richtung durch die Schwentinestraße, Bismarkplatz, Schellhorer Straße bis zum zweiten;
- im Süden durch die Seestraße, Kirchenstraße bis zur Straße Am Alten Amtsgericht, Am Alten Amtsgericht, Güterstraße bis zum Bahngeländer am ZOB.

Die Begrenzung des Innenstadtbereiches verläuft im Bereich der Straßen in der Fahrbahnmitte.

2. Die Grenzen des Gebietes sind in dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil der Verordnung ist, gekennzeichnet.

§ 2 Ausnahmen

§ 1 gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Such- und Rettungshunde sowie Blindenhunde und Behindertenbegleithunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 175 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2013 außer Kraft.

Preetz, den 16.10.2008

-LS-

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Wolfgang Schneider